



## **Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Emmetten**

vom 23. November 2023

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Emmetten,

gestützt auf Art 76 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965<sup>1</sup> und Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974<sup>2</sup> (Gemeindegesezt, GemG) und in Ausführung von Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit vom 30. Mai 2007<sup>3</sup> (Gesundheitsgesezt, GesG) sowie Art. 2 der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen vom 4. Dezember 2012<sup>4</sup> (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV)

beschliessen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Emmetten auf dem öffentlichen Friedhof.

#### **Art. 2 Bestattungsrecht**

<sup>1</sup> Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Emmetten haben das Recht auf eine Bestattung im öffentlichen Friedhof.

<sup>2</sup> Die Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Emmetten bedarf der Bewilligung der Bestattungsbehörde. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

### **II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

#### **Art. 3 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet den für die Bestattungsbehörde zuständigen Fachbereich in einem separaten Entscheid und wählt die Mitglieder der Bestattungsbehörde.

#### **Art. 4 Bestattungsbehörde**

##### **1. Organisation**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Bestattungsbehörde werden durch den vom Gemeinderat bezeichneten Fachbereich wahrgenommen.

<sup>2</sup> Verfügungen, die in der kantonalen Friedhof- und Bestattungsverordnung der Bestattungsbehörde zugewiesen sind, ergehen gestützt auf einen Beschluss der Behörde.

<sup>3</sup> Für alle anderen Verfügungen sind die einzelnen Mitglieder der Bestattungsbehörde verfügungsberechtigt.

---

<sup>1</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 111

<sup>2</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

<sup>3</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 711.1

<sup>4</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 715.2

## **Art. 5 2. Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Bestattungsbehörde überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements. Sie besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist.

<sup>2</sup>Die Bestattungsbehörde hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. das Festlegen der einzelnen Grabstätten
2. das Festlegen der Gräberreihenfolge
3. die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen
4. die Besorgung der einheitlichen Schrifttafeln und Grabplatten und deren einheitlichen Beschriftung
5. die Organisation der Räumung der Gräber, deren Benutzungsdauer abgelaufen
6. das Weisungsrecht gegenüber dem Friedhofpersonal

## **III. FRIEDHOFANLAGE**

### **Art. 6 Gräberarten**

Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

1. Erdgrab für Jugendliche ab 13 Jahren und Erwachsene mit einheitlichem Grabkreuz
2. Erdgrab für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre mit einheitlicher Grabplatte
3. Urnengrab mit einheitlicher Grabplatte
4. Urnengrab im Rondell mit einheitlicher Grabplatte
5. Urnengrab im Urnenhain mit einheitlicher Grabplatte
6. Urnengrab für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit einheitlicher Grabplatte
7. Gemeinschaftsurnengrab
8. Sternenkindergrab
9. Priestergrab

### **Art. 7 Grabesruhe**

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt:

1. bei Erdgräbern 20 Jahre
2. bei Urnengräbern 15 Jahre

<sup>2</sup>In bestehenden Erdgräbern für Erwachsene dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, sofern das fünfte Jahr der Erdbestattung noch nicht abgelaufen ist. Die Bestattungsbehörde kann nach Ablauf dieser Frist Ausnahmen bewilligen. Die Grabesruhe wird entsprechend verlängert.

<sup>3</sup>In bestehenden Urnengräbern dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird entsprechend verlängert.

### **Art. 8 Friedhofanlage**

<sup>1</sup>Die einheitliche Gestaltung des Friedhofs mit der einheitlichen Ausgestaltung der Gräber und der Beschriftungen ist zu respektieren und zu gewährleisten.

<sup>2</sup>Es dürfen keine Grabmäler errichtet werden.

### **Art. 9 Grabunterhalt**

Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, die Grabstätte während der Dauer der Grabesruhe ortsüblich und gut zu unterhalten.

### **Art. 10 Bepflanzung**

<sup>1</sup>Die Grabflächen sind zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

2 Der Kranz- und Blumenschmuck darf während längstens sechs Wochen nach der Bestattung belassen werden.

### **Art. 11 Erdgrab**

- 1 Die Grabeinfassung und das Grabkreuz werden von der Bestattungsbehörde zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.
- 2 Die Bepflanzung der Erdgräber wird durch die Angehörigen organisiert.
- 3 Die Angehörigen der Verstorbenen können ein Weihwassergefäß anbringen.
- 4 Kerzen und Windlichter dürfen nur auf dem Boden platziert werden.
- 5 Ein Foto der Verstorbenen / des Verstorbenen, welches auf einer von der Bestattungsbehörde bewilligten Bildtafel aufgezogen ist, kann durch die Angehörigen platziert werden.

### **Art. 12 Urnengrab**

- 1 Die Grabeinfassung und die Grabplatte werden von der Bestattungsbehörde zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.
- 2 Die Bepflanzung der Urnengräber wird durch die Angehörigen organisiert.
- 3 Die Angehörigen der Verstorbenen können ein Weihwassergefäß anbringen.
- 4 Kerzen und Windlichter dürfen nur auf dem Boden platziert werden.
- 5 Ein Foto der Verstorbenen / des Verstorbenen, welches auf einer von der Bestattungsbehörde bewilligten Bildtafel aufgezogen ist, kann durch die Angehörigen platziert werden.

### **Art. 13 Urnengrab im Rondell**

- 1 Die Grabeinfassung und die Grabplatte werden von der Bestattungsbehörde zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.
- 2 Die Bepflanzung der Urnengräber im Rondell wird durch die Bestattungsbehörde organisiert.
- 3 Das Anbringen von Weihwassergefäßen ist nicht gestattet.
- 4 Ein Foto der Verstorbenen / des Verstorbenen, welches auf einer von der Bestattungsbehörde bewilligten Bildtafel aufgezogen ist, kann durch die Angehörigen platziert werden.

### **Art. 14 Urnengrab im Urnenhain**

- 1 Die Grabeinfassung und die Grabplatte werden von der Bestattungsbehörde zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.
- 2 Die Bepflanzung des Urnenhains wird durch die Bestattungsbehörde organisiert.
- 3 Die Angehörigen der Verstorbenen können ein Weihwassergefäß anbringen.
- 4 Kerzen und Windlichter dürfen nur auf dem Boden platziert werden.
- 5 Ein Foto der Verstorbenen / des Verstorbenen, welches auf einer von der Bestattungsbehörde bewilligten Bildtafel aufgezogen ist, kann durch die Angehörigen platziert werden.

### **Art. 15 Urnengrab für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit einheitlicher Grabplatte**

- 1 Die Grabeinfassung und die Grabplatte werden von der Bestattungsbehörde zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.
- 2 Die Bepflanzung der Urnengräber wird durch die Angehörigen organisiert.
- 3 Die Angehörigen der Verstorbenen können ein Weihwassergefäß anbringen.
- 4 Kerzen und Windlichter dürfen nur auf dem Boden platziert werden.
- 5 Ein Foto der Verstorbenen / des Verstorbenen, welches auf einer von der Bestattungsbehörde bewilligten Bildtafel aufgezogen ist, kann durch die Angehörigen platziert werden.

### **Art. 16 Gemeinschaftsurnengrab**

- 1 Im Gemeinschaftsurnengrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumation ist nicht mehr möglich.
- 2 Die Namen der Verstorbenen werden auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel aufgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen kann auf eine Inschrift verzichtet werden. Die Inschrift wird frühestens nach 15 Jahren entfernt resp. sobald ein Steinersatz nötig wird.
- 3 Die Bepflanzung des Gemeinschaftsurnengrabes wird durch die Bestattungsbehörde organisiert.

### **Art. 17 Sternenkindergrab**

- 1 Das Sternenkindergrab ist für frühverstorbene Kinder u.a. Fehlgeburten und totgeborene Kinder oder im Alter von weniger als sieben Tagen verstorbene Kinder.
- 2 Sternenkinder können in Kinderurnen oder in Kindersärgen beigesetzt werden.
- 3 Die Gemeinde stellt einen definierten Stern zur Verfügung, der von den Angehörigen beschriftet und gestaltet werden darf. An einem zentralen Ort können kleine persönliche Gegenstände platziert werden.
- 4 Blumen- oder Kranzschmuck kann während längstens sechs Wochen nach der Bestattung an einem von der Bestattungsbehörde dafür bestimmten Platz hingelegt werden.
- 5 Die Bepflanzung des Engelsgrabes wird durch die Bestattungsbehörde organisiert.

### **Art. 18 Priestergrab**

- 1 Das Priestergrab umfasst Platz für drei Grabstätten.
- 2 Im Priestergrab werden Priester beerdigt, die in Emmetten tätig gewesen sind.
- 3 Für Bestattungen im Priestergrab werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

### **Art. 19 Ordnung**

- 1 Die Friedhofanlage, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf dem Friedhof sollen der Würde des Ortes entsprechen.
- 2 Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.
- 3 Grünabfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen. Alle anderen Abfälle sind über die eigene Kehrichtentsorgung vorzunehmen.

## **IV. BESTATTUNGEN**

### **Art. 20 Bestattungsart**

- 1 Folgende Bestattungen sind möglich:
  1. Erdbestattung (Beerdigung)
  2. Feuerbestattung (Kremation)
- 2 Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

### **Art. 21 Aufbahrung**

Der Aufbahrungsraum dient als Aufbahrungsort.

### **Art. 22 Bestattungsfeier**

- 1 An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen gehalten.
- 2 Die Bestattungsfeier soll in würdiger Weise gehalten werden. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Riten und Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.

³ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Bestattungsbehörde die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied der Bestattungsbehörde oder eine von ihr delegierte Person hat dabei anwesend zu sein.

#### **Art. 23 Sargträger / Sargträgerin und Urnenträger / Urnenträgerin**

Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger / Sargträgerinnen bzw. den Urnenträger / die Urnenträgerin.

#### **Art. 24 Beisetzung ausserhalb der Friedhofanlage**

Ausserhalb der Friedhofanlage ist in der Politischen Gemeinde Emmetten die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht.

### **V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 25 Bestattungskosten**

##### **1. Grundsatz**

- ¹ Die Handlungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen sind kostenpflichtig.
- ² Die Bestattungskosten setzen sich aus der Grabtaxe und den übrigen Kosten zusammen. Sie werden von der Bestattungsbehörde in Rechnung gestellt. Die Bestattungsbehörde kann Gebührenverfügungen erlassen.
- ³ Die Bestattungskosten sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement festgesetzt.

#### **Art. 26 2. Grabtaxen**

Die Grabtaxen umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsraumes, das Öffnen, Schliessen und Einfassen des Grabes, die Grabkreuze mit Schrifttafel, die Grabplatten sowie den Bestattungsdienst mit Einschluss der Entschädigungen des Friedhofpersonals.

#### **Art. 27 3. Übrige Kosten**

- ¹ Die übrigen Kosten gemäss der Gebührenordnung (Anhang zum Friedhofreglement) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ² Alle weiteren anfallenden Kosten werden von den beauftragten Unternehmungen den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt. Insbesondere werden die einzelnen Beschriftungen von den beauftragten Unternehmungen direkt in Rechnung gestellt.

#### **Art. 28 Gebührenanpassung**

- ¹ Die Bestattungsbehörde wird beauftragt, die Bestattungskosten periodisch zu überprüfen.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebührenordnung anzupassen. Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

### **VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 29 Haftung**

Die Grundeigentümerin und die Politische Gemeinde haften nicht für Unfälle sowie Schäden an Pflanzen, Kranzgebinden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die durch widerrechtliche Handlungen Dritter, höhere Gewalt oder Grabsenkungen verursacht werden.

#### **Art. 30 Aufhebung**

Das Friedhofreglement der Gemeinde Emmetten vom 29. Mai 2015 wird aufgehoben.

#### **Art. 31 Inkrafttreten**

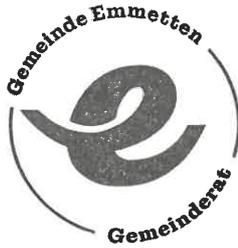
Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Emmetten, 23. November 2023

**Gemeinderat Emmetten**

Der Gemeindepräsident:

  
Anton Mathis



Der Gemeindeschreiber:

  
Adrian Truttmann

**Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden**

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am -9. JAN. 2024  
mit Beschluss Nr. 25

Stans, -9. JAN. 2024

**Regierungsrat Nidwalden**

Der Landschreiber:

  
Armin Eberli



## Anhang 1 Gebührenordnung

1.	GRABTAXEN	Tarif A *	Tarif B **
<b>1.1</b>	<b>Erdbestattungen</b>		
1.1.1	Erdgrab	CHF 3'000.00	CHF 4'500.00
1.1.2	Erdgrab für Jugendliche ab 13 Jahren bis zur Volljährigkeit	unentgeltlich	CHF 3'000.00
1.1.3	Kindergrab für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre	unentgeltlich	CHF 3'000.00
1.1.4	Urne im Erdgrab eines Familienangehörigen	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00
<b>1.2</b>	<b>Urnenbestattungen</b>		
1.2.1	Urnengrab	CHF 1'500.00	CHF 2'250.00
1.2.2	Urnengrab im Rondell und im Urnenhain	CHF 2'000.00	CHF 3'000.00
1.2.3	Urnengrab Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit	unentgeltlich	CHF 1'500.00
1.2.4	Urne im Urnengrab eines Familienangehörigen	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00
1.2.5	Urne im Urnengrab eines Familienangehörigen im Rondell oder im Urnenhain	CHF 1'200.00	CHF 1'800.00
<b>1.3</b>	<b>Gemeinschaftsurnengrab</b>	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00
<b>1.4</b>	<b>Sternenkindergrab</b>	unentgeltlich	unentgeltlich

\* **Tarif A** für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz Emmetten

\*\* **Tarif B** für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb von Emmetten

## 2. ÜBRIGE KOSTEN UND AUSLAGEN

Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen werden von der Bestattungsbehörde gemäss Gesetz über die amtlichen Kosten (NG 265.5) des Kantons Nidwalden erhoben.

Emmetten, **23. Nov. 2023**

**Gemeinderat Emmetten**

Der Gemeindepräsident:



Anton Mathis

Der Gemeindeschreiber:



Adrian Truttmann

